

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B 932/2023 vom 10.01.2024

Kein Strafaufschub wegen vorgebrachter Suizidalität

Das Bundesgericht bestätigte seine Rechtsprechung und stützte das vorinstanzliche Urteil, welches keinen Strafaufschub gewährte.

Die blosse Möglichkeit, dass Leben oder Gesundheit der verurteilten Person gefährdet sein könnten, genügt nicht für einen Strafaufschub auf unbestimmte Zeit. Verlangt wird, dass mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, der Strafvollzug gefährde Leben oder Gesundheit der betroffenen Person. Selbst in diesem Fall ist eine Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen, wobei neben den medizinischen Gesichtspunkten auch die Art und Schwere der begangenen Tat und die Dauer der Strafe zu berücksichtigen sind. Diese Überlegungen gelten grundsätzlich auch für den Fall, dass das Leben des Verurteilten durch Selbstmord gefährdet ist. Die Beweisschwierigkeiten sind in dieser Hinsicht besonders gross. Die Rechtssicherheit verlangt hier eine nochmals erhöhte Zurückhaltung. Es darf nicht dazu kommen, dass die Selbstgefährlichkeit zu einem gängigen letzten Verteidigungsmittel wird, das von rechtskräftig Verurteilten oder ihren Anwälten in Fällen eingesetzt wird, in denen ein Begnadigungsgesuch keine Erfolgsaussichten hat. Ausserdem ist ein Strafaufschub so lange nicht in Betracht zu ziehen, als die Gefahr der Selbsttötung durch geeignete Massnahmen im Vollzug erheblich vermindert werden kann. Die ausführliche Begründung der Vorinstanz kann in E. 2.2. nachgelesen werden.

Aus den Erwägungen:

E.2.1.1. Der Vollzug von Strafen und somit auch der hier fragliche Strafantritt richten sich nach kantonalem Recht (Art. 372 Abs. 1 StGB, Art. 439 Abs. 1 und 2 StPO).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schränken das öffentliche Interesse am Vollzug rechtskräftig verhängter Strafen und der Gleichheitssatz den Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde hinsichtlich einer Verschiebung des Strafvollzugs erheblich ein. Der Strafvollzug bedeutet für die betroffene Person immer ein Übel, das von den einen besser, von den anderen weniger gut ertragen wird. Die blosse Möglichkeit, dass Leben oder Gesundheit der verurteilten Person gefährdet sein könnten, genügt nicht für einen Strafaufschub auf unbestimmte Zeit. Verlangt wird, dass mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, der Strafvollzug gefährde Leben oder Gesundheit der betroffenen Person. Selbst in diesem Fall ist eine Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen, wobei neben den medizinischen Gesichtspunkten auch die Art und Schwere der begangenen Tat und die Dauer der Strafe zu



berücksichtigen sind (BGE 108 la 69 E. 2b f.; Urteile 6B_683/2022 vom 24. August 2022 E. 1.1.1; 6B 1018/2018 vom 10. Januar 2019 E. 3; 6B 580/2017 vom 21. August 2017 E. 2.2.1; je mit Hinweisen).

Diese Überlegungen gelten grundsätzlich auch für den Fall, dass das Leben des Verurteilten durch Selbstmord gefährdet ist. Die Beweisschwierigkeiten sind in dieser Hinsicht besonders gross. Die Rechtssicherheit verlangt hier eine nochmals erhöhte Zurückhaltung. Es darf nicht dazu kommen, dass die Selbstgefährlichkeit zu einem gängigen letzten Verteidigungsmittel wird, das von rechtskräftig Verurteilten oder ihren Anwälten in Fällen eingesetzt wird, in denen ein Begnadigungsgesuch keine Erfolgsaussichten hat. Ausserdem ist ein Strafaufschub so lange nicht in Betracht zu ziehen, als die Gefahr der Selbsttötung durch geeignete Massnahmen im Vollzug erheblich vermindert werden kann (BGE 136 IV 97 E. 5.1 mit Hinweisen; 108 Ia 69 E. 2d). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht in verschiedenen nicht amtlich publizierten Entscheiden bestätigt. Dabei hat es einen Strafaufschub trotz teilweise erheblicher Selbstmordgefahr durchwegs abgelehnt, da dieser jeweils mit geeigneten Massnahmen, insbesondere der Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik, begegnet werden konnte (Urteile 6B_683/2022 vom 24. August 2022 E. 1.1.1; 6B_336/2017 vom 27. März 2017 E. 1.2; 1P.65/2004 vom 17. Mai 2004 E. 5.2.1 mit Hinweisen).

(...)

E.2.3. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was diese vorinstanzlichen Erwägungen als willkürlich, rechts- oder ermessensfehlerhaft erscheinen liesse. Seine Beschwerde ist weitgehend rein appellatorischen Charakters und nicht geeignet, eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung aufzuzeigen. Wenn er etwa geltend macht, die Vorinstanz anerkenne zwar seine Suizidgefährdung, verniedliche diese allerdings immer wieder, so setzt er sich nicht näher mit dem angefochtenen Beschluss auseinander, demzufolge mit den von Dr. med. C. empfohlenen suizidpräventiven und behandelnden Massnahmen im Strafvollzug seiner gesundheitlichen Situation hinlänglich Rechnung getragen und damit das Risiko für Selbstverletzungen eingedämmt werden kann. Ausserdem setzt sich der Beschwerdeführer in Widerspruch zu seiner eigenen, im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragenen Argumentation, soweit er nunmehr behauptet, die Vorinstanz unterlasse es gänzlich, einen befristeten Haftaufschub in Betracht zu ziehen, womit seiner psychischen Gesundheit sowie seinem Recht auf Leben Rechnung getragen bzw. das Risiko der Selbstgefährdung beim Haftantritt vermindert werden könnte. Gleichzeitig übersieht er, dass die Vorinstanz - für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) - festgestellt hat, ein Aufschub aufgrund der aktuellen psychischen Situation des Beschwerdeführers, die sich gemäss dem Gutachter Dr. med. C. auch in Freiheit nicht relevant verändern werde, würde zum Dauerzustand, womit dem staatlichen Vollstreckungsanspruch überhaupt nicht mehr Rechnung getragen werden könnte. Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen erstmals vor Bundesgericht geltend macht, der Haftantritt solle wenigstens aufgeschoben werden, bis das Verfahren betreffend die Niederlassungsbewilligung abgeschlossen sei, ist darauf mangels Ausschöpfung des Instanzenzuges nicht weiter einzugehen (vgl. Art. 80 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 2 BGG). Schliesslich ist weder rechtsgenüglich dargetan noch ersichtlich, inwiefern die vorinstanzliche Interessenabwägung bundesrechtswidrig sein sollte.

In Anbetracht dessen hat die Vorinstanz das Recht des Beschwerdeführers auf Leben und auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 1 und 2 BV) nicht verletzt, wenn es den Aufschub des Strafvollzugs abgelehnt hat.